Vereinbarung

über die Zusammenarbeit zwischen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)

Die unten unterzeichnenden Vertreter der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) haben ausgehend davon, daß

- die Verbesserung der Verkehrsbedingungen einen wesentlichen Faktor für die Entwicklung der Zusammenarbeit der Staaten darstellt;
- auf die Beseitigung von Schwierigkeiten hinzuarbeiten ist, die sich aus den Unterschieden der bestehenden Rechtsvorschriften über den internationalen Eisenbahntransport von Personen und Gütern zwischen den Mitgliedsstaaten der beiden Organisationen ergeben;
- zwischen den beiden Organisationen in einer Reihe von Fragen des Eisenbahnverkehrs bereits eine Zusammenarbeit besteht;
- beide Organisationen an der Entwicklung und Vervollkommnung dieser Zusammenarbeit interessiert sind,

folgendes vereinbart:

- Die Zusammenarbeit zwischen der OTIF und der OSShD wird zu Fragen des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechtes auf der Grundlage der gebührenden Achtung ihrer Rechte und internationalen Verpflichtungen erfolgen.
- 2. Die Zusammenarbeit zu den oben genannten Fragen zwischen der OTIF und der OSShD wird seitens der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr über

das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr und seitens der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen über das Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen durchgeführt.

- 3. Das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr und das Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen haben in Übereinstimmung mit den bei der OTIF und der OSShD geltenden Rechtsvorschriften die Absicht:
 - a) sich über die von ihnen vorgesehenen Arbeitspläne für das bevorstehende Kalenderjahr gegenseitig zu informieren;
 - b) falls Vereinbarungen über die gemeinsame Ausarbeitung einzelner Fragen bestehen, die von beiderseitigem Interesse sind, ein Verzeichnis dieser Fragen abzustimmen und dabei das Verfahren, die Termine und den Umfang der auszuarbeitenden Fragen festzulegen;
 - c) bei der Vorbereitung der Materialien zu Fragen, die von gegenseitigem Interesse sind und die einer gemeinsamen Ausarbeitung u.a. durch gemeinsame Beratungen, durch die Vorbereitung von Vorschlägen durch eine der Seiten zur Überprüfung durch die andere Seite u.s.w. bedürfen, zusammenzuarbeiten;
 - d) Protokolle über die jeweiligen Sitzungen und Beratungen und periodische Veröffentlichungen sowie im gegenseitigen Einvernehmen auch andere Materialien zu Fragen des internationalen Eisenbahn-Beförderungsrechtes, das in den Gremien der OTIF und der OSShD ausgearbeitet wird, einschließlich Unterlagen zu Sitzungen und Beratungen, zu denen Vertreter der anderen Seite eingeladen werden, auszutauschen.

4. Die Vertreter beider Seiten, die zu den im Rahmen der OTIF und der OSShD organisierten Sitzungen und Beratungen eingeladen werden, werden das Recht auf beratende Stimme bei der Behandlung von Fragen, die von gegenseitigem Interesse sind, genießen und können Anregungen zu diesen Fragen unterbreiten.

Der Text dieser Vereinbarung kann von den Vertretern im beiderseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden.

Diese Vereinbarung ist in deutscher und russischer Sprache, in zwei gleichwertigen Exemplaren ausgefertigt. Sie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Budapest, "O5" Juni 1991

Generaldirektor der OCTI

C. Mossu

Vorsitzender des Komitees der OSShD

A. Golaszewski